

GEMEINDE INGENRIED

## BEKANNTMACHUNG

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbeziehungssatzung der Gemeinde Ingenried für das Grundstück Fl.Nr. 1314/2 im Ortsteil Krottenhill**

Das Verfahren für die o.g. Einbeziehungssatzung wurde gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Einwendungen sind nicht eingegangen. Eine Empfehlung des Landratsamtes Weilheim-Schongau (Festsetzung einer Ortsrandeingrünung) wurde berücksichtigt. Der Gemeinderat Ingenried hat in seiner Sitzung am 12.07.2006 die Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) für das Grundstück Fl.Nr. 1314/2 (an der Ortsstraße Krottenhill – B 472) beschlossen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung von den dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die am 12.07.2006 ausgefertigte Einbeziehungssatzung kann bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, Ingenried, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zi.-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Einbeziehungssatzung in Kraft.

Ingenried, den 14.07.2006



Fichtl  
Bürgermeister

Aushang vom 14.07. - 31.07.2006

